

# Beitragsordnung des 1. Juggersportclub Saar-Pfalz e. V.

## §1 Allgemeines

In dieser Beitragsordnung wird niedergeschrieben, was die Mitgliederversammlung bezüglich der Höhe und dessen Fälligkeit beschlossen hat.

Die Beitragsordnung kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden und liegt dem Aufnahmeantrag bei. Verantwortlich für die Aktualisierung, Korrektheit und Aufbewahrung der Beitragsordnung ist der Kassenwart.

## § 2 Beitragspflicht, Beitragshöhe und Fälligkeit

1. Der Mitgliedsbeitrag für jedes ordentliche und fördernde Vereinsmitglied beträgt 5,00 EUR pro Monat. Minderjährige ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zahlen 3,00 EUR pro Monat.

Status	Halbjährlich 01.01. & 01.07.	Jährlich zum 01.01.
Ordentliche Mitglieder bis 11	18,00 EUR	36,00 EUR
Ordentliche Mitglieder ab 12	30,00 EUR	60,00 EUR
Fördernde Mitglieder	30,00 EUR	60,00 EUR

2. Tritt ein Mitglied nach dem Stichtag der Zahlung in den Verein ein, wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig vom Datum des Vereinsbeitritts bis zum nächsten Stichtag von je 5,00 EUR bzw. 3,00 EUR pro Monat fällig.
3. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus oder wird ausgeschlossen, wird der zu viel gezahlte Mitgliedsbeitrag zurückerstattet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zu viel gezahlte Beitrag gespendet wird. Eine Zuwendungsbescheinigung wird entsprechend ausgestellt.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift eingezogen oder kann per Überweisung gezahlt werden. Eine Barzahlung ist ausgeschlossen!
5. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen

## § 3 Aufnahmebeitrag und Umlagen

1. Ein Aufnahmebeitrag wurde nicht beschlossen.
2. Die Umlagen gemäß der Satzung § 7 Absatz 1 werden bei einer Mitgliederversammlung beschlossen und betragen maximal das 3fache des Jahresbeitrags jährlich.

## § 4 Verwendung

1. Die Mitgliedsbeiträge und das Vermögen sowie die Umlagen dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden.

## § 5 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Alle bisherigen Beitragsordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.